

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Gemeinde Klostermansfeld

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung Doppik (KomHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses mit der Ergänzung vom 22.04.2022.

Mit Datum vom 09.12.2025 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Der Ausgleich des Ergebnisplanes gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Haushaltsjahr 2023 nicht erreicht. Der Ergebnisplan weist einen Fehlbetrag von insgesamt 11.800 EUR aus.

Die Gemeinde Klostermansfeld hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde kaum Einfluss. Die Gemeinde kann das negative Ergebnis in der Haushaltsplanung durch Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse der vergangenen Jahre decken.

B₂: Der Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde kam die Gemeinde nur zum Teil nach und verzichtete auf weitere Berichterstattungen.

Die Berichterstattung wurde eingestellt, weil alle Arbeitskraft auf die Erstellung der Jahresabschlüsse gesetzt wurde.

B₃: Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2022 nicht haltbar.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

B₄: Das RPA verweist auf die Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft gem. § 98 KVG LSA i.V.m. § 9 Abs. 2 KomHVO.

Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu

leistenden Beträge zu veranschlagen. Die Planansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Laut Genehmigung zur Haushaltssatzung 2022 wurde seitens der Kommunalaufsicht angeordnet eine Haushaltssperre zu verfügen. Somit hat die Gemeinde nur notwendige Auszahlungen getätigt und konnte somit Einsparungen in Höhe von rund 110.800 EUR erzielen.

Die Auszahlungen reduzierten sich, weil verschiedene Investitionen ins Folgejahr verschoben werden mussten.

B₅: Es besteht unbedingter Handlungsbedarf in Bezug auf den Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie. Das RPA weist daraufhin, dass auch Festlegungen zur Erstellung und Führung von Bewertungsakten sowie zur Dokumentation einzelner Vorgänge wichtige Bestandteile der neu zu treffenden Regelungen sind.

Die Aktivierungsrichtlinie und die Dienstanweisungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2024 aktualisiert. Bereits jetzt wurden mit der Erarbeitung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2023 wesentliche Sachverhalte neu erfasst bzw. bewertet und diese werden in die Aktivierungsrichtlinie mit aufgenommen.